



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juli 2012 (24.07)  
(OR. en)**

**12569/1/12  
REV 1**

**ECOFIN 705  
UEM 266**

**I-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV

---

Betr.: Beschluss der im Ausschuss der Ständigen Vertreter vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten auf die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden

---

1. Die von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) verabschiedeten und im Zusammenhang mit der Schaffung des künftigen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vereinbarten Leitlinien zur finanziellen Unterstützung für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten sehen die Einbeziehung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden in das Verfahren zur Unterstützung für die Rekapitalisierung von Banken vor. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden können die Kommission bei der Festlegung der Kriterien, anhand deren entschieden wird, ob ein ESM-Mitglied eine solche Unterstützung erhalten kann, und bei der Überprüfung der Einhaltung spezifischer Auflagen für Banken (einschließlich Inspektionen vor Ort) unterstützen. Diese Aufgaben lassen die Zuständigkeiten der einschlägigen nationalen Aufsichtsbehörden unberührt, wenn finanzielle Unterstützung weder aus der EFSF noch aus dem ESM gewährt wird.

2. Die Mitgliedstaaten können Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union mit bestimmten Verwaltungs- oder Koordinierungsaufgaben hinsichtlich einer von ihnen oder von einigen von ihnen gemeinsam auf zwischenstaatlicher Ebene unternommenen Aktion betrauen<sup>1</sup>. Nach üblicher Praxis werden besagte Befugnisse durch einen Beschluss der Vertreter der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten in einer Zusammenkunft am Rande einer Ratstagung oder durch einen der vorbereitenden Ausschüsse des Rates – AStV oder Wirtschafts- und Finanzausschuss – übertragen<sup>2</sup>.
  
3. Die Vertreter der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union können daher in einer Zusammenkunft am Rande der Tagung des AStV den beigefügten Beschluss annehmen, damit die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden die nach den EFSF- und ESM-Leitlinien zur finanziellen Unterstützung für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten vorgesehenen Aufgaben ausführen können.

---

<sup>1</sup> Vgl. verbundene Rechtssachen C-181/91 und C-248/91, Sammlung I-3685 ff. (das "Bangladesch"-Urteil), Randnr.20.

<sup>2</sup> Darlehen an Griechenland: siehe Beschluss der Vertreter der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten vom 5. Mai 2010 (Ratsdokument Nr. 9417/10), mit dem bestimmte Zuständigkeiten auf die Kommission übertragen werden; EFSF: siehe Beschluss der Vertreter der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten (Ratsdokument Nr. 9614/10), mit dem bestimmte Zuständigkeiten auf die Kommission übertragen werden; ESM: siehe Beschluss der Vertreter der Regierungen der 27 Mitgliedstaaten vom 20. Juni 2011 (Ratsdokument Nr. 11758/11), mit dem bestimmte Zuständigkeiten auf die Kommission und die EZB übertragen werden.

**Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbaren, dass die zuständige Europäische Finanzaufsichtsbehörde – EBA, ESMA oder EIOPA – von den Gesellschaftern der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und von den Mitgliedern des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beauftragt werden kann, bestimmte technische Aufgaben und Überwachungsfunktionen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für die Rekapitalisierung von Finanzinstituten gemäß dem EFSF-Rahmenvertrag und dem Vertrag zur Einrichtung des ESM wahrzunehmen. Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden nehmen ihre Funktionen im Rahmen der Aufgaben wahr, die der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem EFSF-Rahmenvertrag und dem Vertrag zur Einrichtung des ESM übertragen wurden; sie unterliegen dabei der Kontrolle der Kommission.

---